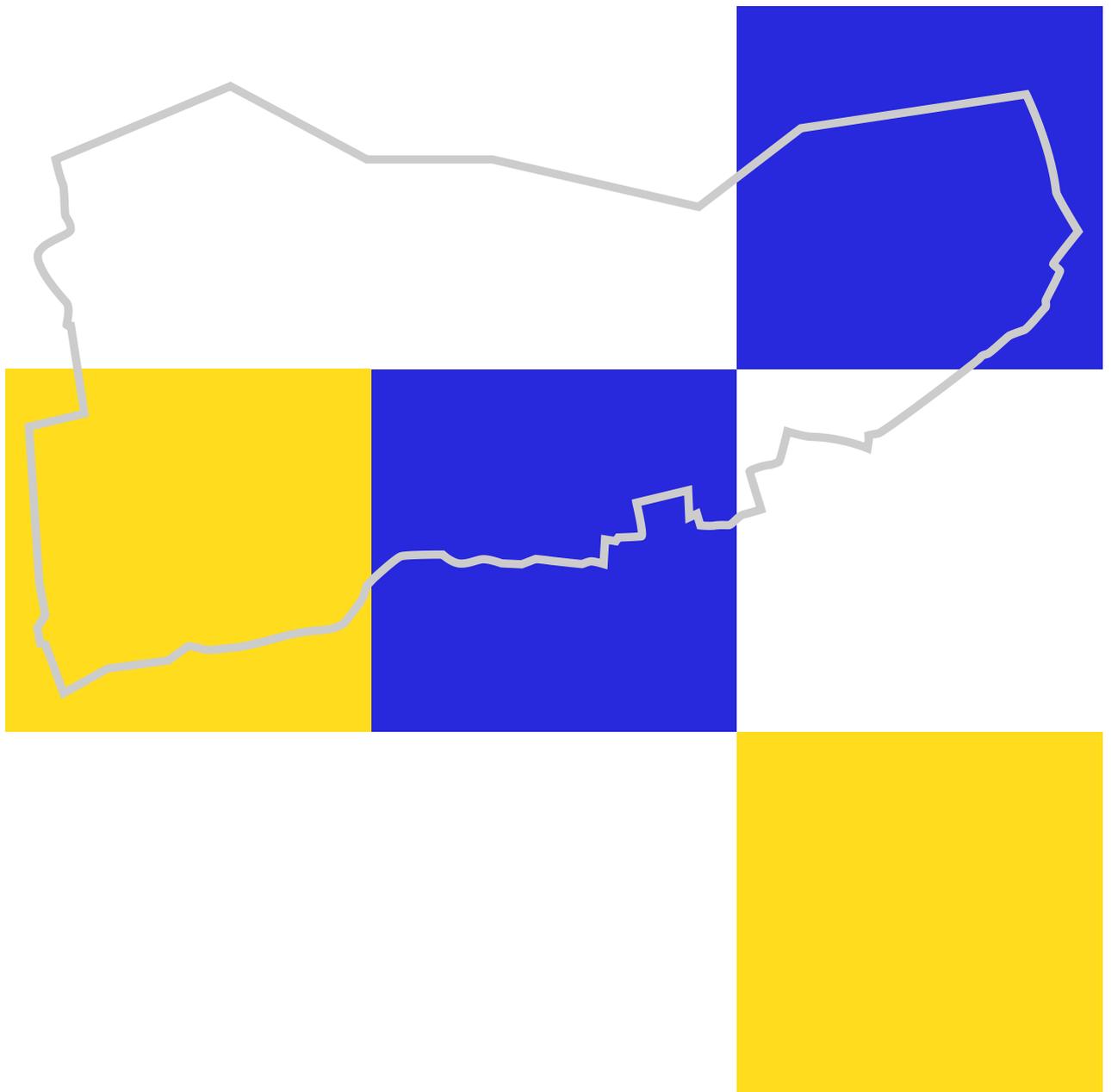


05.12.2018

# Wasser- und Abwasserverordnung





# Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
<b>Allgemeines</b>	<b>2</b>
Gegenstand	2
Grundlage	2
Wasser	2
Anschlussgebühren	2
Löschgebühr	2
Jährlich Gebühren	2
a) Grundgebühren	2
b) Verbrauchsgebühr	2
Vorübergehende Wasserbezüge	2
Abwasser	2
Anschlussgebühren	2
Jährliche Gebühren	2
a) Grundgebühren	2
b) Verbrauchsgebühr	2
Inkrafttreten	2
Erstmalige Anwendung	2
Indexierung	2

## Allgemeines

### Gegenstand

#### Art. 1

Grundlage

Gemäss Art. 27 Wasser- und Abwasserreglement der Gemeinde Frauenkappelen, setzt der Gemeinderat die Gebühren fest, wenn das Reglement einen Gebührenrahmen vorsieht.

### Wasser

#### Art. 2

Anschlussgebühren

Der Gebührensatz gemäss Art. 56 beträgt pro Belastungswert (BW) CHF 160.00.

#### Art. 3

Löschgebühr

Die einmalige Löschgebühr gemäss Art. 57 beträgt

– für die ersten 1'000 m <sup>3</sup> pro m <sup>3</sup> uR	CHF	3.00
– für die weiteren m <sup>3</sup> uR	CHF	1.50

#### Art. 4

Jährlich Gebühren

a) Grundgebühren

Die Grundgebühr gemäss Art. 58 Abs. 2 beträgt pro BW CHF 2.30.

#### Art. 5

b) Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr gemäss Art. 58 Abs. 4 beträgt CHF 1.00 pro m<sup>3</sup>.

#### Art. 6

Vorübergehende Wasserbezüge

Die Grundgebühr gemäss Art. 55 beträgt CHF 150.00.

### Abwasser

#### Art. 7

Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Der Gebührensatz gemäss Art. 72 beträgt pro BW CHF 180.00.

<sup>2</sup> Der Gebührensatz für Regenabwasser gemäss Art. 72 Abs. 2 beträgt CHF 20 pro m<sup>2</sup> entwässerter Fläche.

#### Art. 8

Jährliche Gebühren

a) Grundgebühren

<sup>1</sup> Die Grundgebühr gemäss Art. 73 Abs. 2 beträgt CHF 8.00 pro BW.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr für das Einleiten von Regenabwasser gemäss Art. 73 Abs. 3 beträgt flächenmässig abgestuft:

– bis 150 m <sup>2</sup>	CHF	50.00
– 151 m <sup>2</sup> bis 300 m <sup>2</sup>	CHF	100.00
– je weitere 150 m <sup>2</sup>	CHF	50.00

#### Art. 9

b) Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr gemäss Art. 74, Abs. 6 beträgt CHF 1.60 pro m<sup>3</sup>.

### Schlussbestimmungen

#### Art. 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

#### Art. 11

Erstmalige Anwendung

Die jährlichen Gebühren werden erstmals für die Rechnungsperiode 1. Juni 2018 bis 31. Mai 2019 angewendet.

#### Art. 12

Indexierung

Die Ansätze in dieser Verordnung basieren auf dem Baupreisindex Espace Mittelland von 97.9 (Tiefbau, Total; Stand April 2018). Er-

hört sich der Baupreisindex, können die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis durch den Gemeinderat neu festgelegt werden. Die Anpassung wird jedoch erst vorgenommen, wenn die Erhöhung des Baupreisindex im Minimum 10 Punkte ausmacht. Die angepassten Ansätze sind mindestens 1 Jahr gültig.

Genehmigt durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2018.

Einwohnergemeinde Frauenkappelen

Der Präsident: sig. M. Kämpfer    Die Gemeindeschreiberin: sig. R. Hämmerli